

Taxigewerbe und andere Formen gewerbsmässiger Personentransporte

Mit der **Revision des Taxigesetzes**, welche auf den **1. Oktober 2020** in Kraft tritt, wird neu zwischen Taxi und anderen gewerbsmässigen Personentransporten unterschieden:

| Taxi (weiter bei Punkt 1) | Andere gewerbsmässige Personentransporte (weiter bei Punkt 2) |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Dürfen Fahrgäste ab Standplätzen oder auf zuwinken hin mitnehmen und Fahrten auf Bestellung (bspw. Uber) ausführen. | Dürfen Fahrgäste nur nach vorgängiger Bestellung (bspw. Uber) mitnehmen. |
| Müssen sich als Taxi anschreiben (und dürfen auch für Fahrten auf Bestellung, bspw. Uber, angeschrieben bleiben). | Dürfen sich nicht als Taxi anschreiben. |
| Brauchen eine Bewilligung. | Brauchen keine Bewilligung, müssen aber die Gesetzesvorschriften einhalten |

1. Taxi



Wann braucht es eine Taxihalterbewilligung?

i Zuständige Amtsstelle: SID Bewilligungen, www.bl.ch/sid-bewilligungen

Wenn Fahrgäste transportiert werden:

- Gegen Entgelt,
- ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung
- in Motorwagen zum Personentransport mit max. 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz und
- ohne vorangegangene Bestellung, insbesondere an öffentlich zugänglichen Stellen (Strassen, Plätze, Standplätze).

Voraussetzung für die Bewilligungserteilung:

i Zuständige Amtsstelle: SID Bewilligungen, www.bl.ch/sid-bewilligungen

- Die verantwortliche Person muss Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Führung der Unternehmung bieten (keine relevanten Straf- und Betreibungsregistereinträge).
- Es dürfen keine Taxichauffeurinnen oder –chauffeure mit relevanten Strafregistereinträgen beschäftigt werden.

Wer über eine gleichwertige **ausserkantonale Bewilligung** verfügt, darf im Kanton Basel-Landschaft Taxifahrten anbieten (vgl. aber die Bedingungen für Standplätze)

Anforderungen an das Fahrzeug

① *Zuständige Amtsstelle:*

Fahrzeug vorführen: Motorfahrzeugprüfstation beider Basel, www.mfpbb.ch

Fahrzeug einlösen: Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft, www.mfk.bl.ch

Das als Taxi verwendete Fahrzeug muss zum berufsmässigen Personentransport eingelöst werden (Eintrag unter Ziff. 17 im Fahrzeugausweis: «Berufsmässiger Personentransport»). Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Fahrzeug muss über einen Fahrtschreiber verfügen.
- Das Fahrzeug ist deutlich als Taxi zu kennzeichnen (ausser am Taxi oder auf der Taxilampe).
- Der Firmenname sowie die Telefonnummer sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Zudem müssen die Kantonsinitialen «BL» oder das Kantonswappen BL sowie die Konzessionsnummer auf dem Fahrzeug oder der Taxilampe ersichtlich sein.
- Im Fahrzeug müssen Name, Adresse und Telefonnummer der Unternehmung sowie die Tarife für die Fahrgäste deutlich sichtbar angebracht sein.
- Die als Taxi bewilligten Fahrzeuge müssen im Kanton Basel-Landschaft immatrikuliert sein.
- Jedes Taxi muss mit einer Taxameteruhr ausgerüstet sein. Diese hat den Fahrpreis sowie die Taxen für Wartezeiten und weitere Zuschläge gemäss Tarifordnung anzuzeigen. Die Taxameteruhr ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen und zu beleuchten.
- Jedes Taxi muss mit einer Taxilampe versehen sein. Diese muss beleuchtet sein, wenn das Fahrzeug sich im Dienst befindet und der Kundschaft zur Verfügung steht, und unbeleuchtet bleiben, wenn es besetzt oder ausser Dienst ist.

Fahrtenkontrolle

① *Zuständige Amtsstelle: SID Bewilligungen, www.bl.ch/sid-bewilligungen*

Über sämtliche Taxifahrten ist eine Kontrolle gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu führen, das heisst die Angaben zur Fahrt sind zu erfassen (schriftlich / digital) und aufzubewahren (mind. 10 Jahre). Folgende Angaben müssen vorhanden sein:

- Name der Chauffeurin oder des Chauffeurs und Kontrollschilder des Fahrzeugs;
- Datum der jeweiligen Fahrt sowie Abfahrtszeit, Abfahrtsort und Zielort
- Fahrpreis: nach Taxameteruhr oder vereinbarte Pauschale
- Anfang und Endstand (Totalisator).

Arbeits- und Ruhezeitverordnung

① *Zuständige Amtsstelle: Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA); www.kiga.bl.ch*

Die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten gemäss ARV2 müssen eingehalten werden.

Spezielle Führerprüfung:

① *Zuständige Amtsstelle: Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft, www.mfk.bl.ch*

Taxichauffeurinnen und Taxichauffeure müssen eine zusätzliche Führerprüfung absolvieren und den «Code 121» im Führerausweis eingetragen haben.

Standplätze:

 *Zuständig: Standortgemeinde*

Das Aufstellen von Taxis zur Kundenaufnahme ist nur auf entsprechend gekennzeichneten Standplätzen gestattet. Ein Standplatz muss durch die Polizei Basel-Landschaft und die Standortgemeinde genehmigt werden. Zusätzlich brauchen Standplätze auf öffentlichem Grund eine Bewilligung gemäss Strassengesetz, auf privatem Grund eine Einwilligung der Grundeigentümerschaft.

Bei besonderen Anlässen können je nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten Standplätze für Taxihalterinnen und Taxihalter gemäss polizeilicher Anweisung bezeichnet werden.

Ausserhalb von diesen zwei Möglichkeiten ist es verboten, ohne Bestellung auf Kundschaft zu warten.

Sonstiges:

Inhaberinnen und Inhaber von Taxibewilligungen dürfen auch Fahrten auf Bestellung ausführen. Zudem haben alleine Taxiunternehmungen das Recht, mit «Taxi» gekennzeichnete Busspuren zu benützen und Fahrverbote zu befahren, welche Ausnahmen für Taxis zulassen.

2. Andere gewerbsmässige Personentransporte (Limousinenfahrdienst, Uber o.ä.)¹



Keine Bewilligung erforderlich:

 *Zuständige Amtsstelle: SID Bewilligungen, www.bl.ch/sid-bewilligungen*

Unter den folgenden Voraussetzungen ist keine Taxihalterbewilligung erforderlich:

- Fahrten erfolgen nur auf Bestellung, das heisst der Fahrgast nimmt via Telefon, Internet oder andere techn. Kommunikationsmittel zur Bestellung der Fahrt Kontakt zum Transportunternehmen auf und das Fahrzeug holt den Fahrgast am vereinbarten Standort ab.
- Die Kundschaft kann sich vorgängig ausreichend über die Unternehmung, die Fahrerin oder den Fahrer und das verwendete Fahrzeug informieren (Name der Unternehmung und der Fahrerin / des Fahrers, Marke, Modell und Kennzeichennummer des Fahrzeugs)
- Der Fahrpreis wird im Voraus verbindlich festgesetzt und dem Kunden mitgeteilt (Festpreis oder nicht zu überschreitende Obergrenze einer Preisspanne).

¹ Für weitere Kategorien von gewerbsmässigen Personentransporten wie Schüler- und Arbeitertransporte, Carfahrten etc. sind ebenfalls die bundesrechtlichen Anforderungen an die Fahrzeuge und den Führerausweis zu beachten. Der öffentliche Verkehr braucht zudem eine Konzession. Schülertransporte und Arbeitertransporte sind zudem bewilligungspflichtig, eine Bewilligung kann beim Generalsekretariat der Bau und Umweltschutzdirektion beantragt werden.

Anforderungen an das Fahrzeug

i Zuständige Amtsstelle:

Fahrzeug vorführen: Motorfahrzeugprüfstation beider Basel, www.mfpbb.ch

Fahrzeug einlösen: Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft, www.mfk.bl.ch

Das als zum Personentransport verwendete Fahrzeug muss zum berufsmässigen Personentransport eingelöst werden (Eintrag unter Ziff. 17 im Fahrzeugausweis: «Berufsmässiger Personentransport»).

Das Fahrzeug muss über einen Fahrtschreiber verfügen.

Fahrtenkontrolle

i Zuständige Amtsstelle: SID Bewilligungen, www.bl.ch/sid-bewilligungen

Über sämtliche Fahrten ist eine Kontrolle gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu führen, das heisst die Angaben zur Fahrt sind zu erfassen (schriftlich / digital) und aufzubewahren (mind. 10 Jahre). Folgende Angaben müssen vorhanden sein:

- Name der Chauffeurin oder des Chauffeurs und Kontrollschilder des Fahrzeugs;
- Datum der jeweiligen Fahrt sowie Abfahrtszeit, Abfahrtsort und Zielort
- Fahrpreis: vereinbarte Pauschale
- Anfang und Endstand (Totalisator).

Arbeits- und Ruhezeitverordnung

i Zuständige Amtsstelle: Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA); www.kiga.bl.ch

Die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten gemäss ARV2 müssen eingehalten werden.

Spezielle Führerprüfung:

i Zuständige Amtsstelle: Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft, www.mfk.bl.ch

Fahrerinnen und Fahrer von gewerbsmässigen Personentransporten müssen eine zusätzliche Führerprüfung absolvieren und den «Code 121» im Führerausweis eingetragen haben.

Standplätze:

- Die Fahrzeuge dürfen nicht auf Taxistandplätzen aufgestellt werden. Zudem dürfen spezielle Zufahrtsrechte für Taxis sowie die Busspur nicht genutzt werden.

Sonstiges:

- Unternehmungen ohne Taxihalterbewilligung dürfen nicht als Taxidienstleisterin in der Öffentlichkeit auftreten. Das heisst, die Fahrzeuge dürfen nicht als Taxis gekennzeichnet sein und auch der Firmenname noch allfällige Werbung dürfen das Wort «Taxi» beinhalten.
- Es dürfen lediglich Fahrten auf Bestellung ausgeführt werden.